

# Bescheid

## I. Spruch

1. Auf Antrag der **KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.** (FN 51810 t beim HG Wien), vertreten durch Höhne, In der Maur & Partner, Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, 1070 Wien, wird die durch den Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 06.12.2004, KOA 1.011/04-001, der Antragstellerin erteilte Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk gemäß § 28d Abs. 4 Privatradiogesetz, BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 169/2004 (PrR-G), iVm § 54 Abs. 3 Z 1 Telekommunikationsgesetz 2003, BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 178/2004 (TKG 2003), in ihrem Spruchpunkt 2. dahingehend geändert, dass diese Zulassung in dem durch die in den Beilagen 1-30 beschriebenen Übertragungskapazitäten, insbesondere auch in dem durch die Übertragungskapazitäten

29 Funkstelle GRAZ 4, Standort Plabutsch Fürstenstand, Frequenz 107,5 MHz, und

30 Funkstelle WEIZ, Standort Gasthof, Frequenz 88,7 MHz,

gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird, wobei die Beilagen 29 und 30 einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides bilden.

Aufgrund der zugeordneten, in den Beilagen 1-30 beschriebenen Übertragungskapazitäten umfasst das Versorgungsgebiet das Bundesgebiet, soweit es mit diesen Übertragungskapazitäten versorgt werden kann. Versorgt werden somit die Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland, darüber hinaus die Bezirke Salzburg Stadt und Innsbruck Stadt, den Bezirk Graz Stadt sowie Teile des Bezirks Graz Umgebung und Teile des Bezirks Weiz, die Stadtgemeinde Linz sowie die Gemeinden des politischen Bezirks Linz Land und des westlichen Teils des politischen Bezirks Perg bis einschließlich der Gemeinden Rechberg, Münzbach und Baumgartenberg, die Gemeinden des Bezirks Vöcklabruck, des nördlichen Teils des Bezirks Gmunden und des südlichen Teils des Bezirks Wels Land, die Gemeinden der Bezirke Schärding, Grieskirchen, Ried im Innkreis und Braunau am Inn, den Bezirk Villach Stadt und die Gemeinden des südlichen Teils des Bezirkes Villach Land, die Bezirke Zell am See, Tamsweg, St. Johann im Pongau, Hallein und Kitzbühel sowie Teile der umliegenden Gemeinden dieser Bezirke, jeweils soweit alle diese Gemeinden durch die in den Beilagen 1-30 angeführten Übertragungskapazitäten versorgt werden können.

2. Der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 erster und zweiter Satz PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung nach Spruchpunkt 2. des Bescheides der KommAustria vom 06.12.2004, KOA 1.011/04-001, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in den technischen Anlageblättern (Beilagen 29 und 30) beschriebenen Funkanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß Spruchpunkten 3. und 4. Mit dem negativen Abschluss eines solchen Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.
6. Mit der Rechtskraft dieses Bescheides erlischt die der Grazer Stadtradio GmbH mit Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 31.03.2005, GZ 611.112/0001-BKS/2005, erteilte Zulassung (mit Bescheid vom 03.06.2003, GZ 611.121/001-BKS/2003, erweitert auf das Versorgungsgebiet „Graz und Weiz“).

## **II. Begründung**

### **1. Gang des Verfahrens**

Am 12.04.2005 langte bei der KommAustria ein Antrag der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. vom 11.04.2005 auf Abänderung der bundesweiten Zulassung wegen Übertragung einer bestehenden Zulassung zur Veranstaltung von terrestrischem Hörfunk ein. Beigelegt wurde eine Vereinbarung der Antragstellerin mit der Grazer Stadtradio GmbH über die Übertragung von deren Zulassung an die Antragstellerin zum Zwecke der Erweiterung des bisherigen Versorgungsgebiets der bundesweiten Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.

Am 19.04.2005 erging der Auftrag zur technischen Prüfung an den Amtssachverständigen DI (FH) René Hofmann in der Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement der RTR-GmbH; die technische Prüfung wurde am 26.04.2005 durchgeführt.

Mit Schreiben vom 17.05.2005 beantragte die X [REDACTED] die bescheidmäßige Feststellung dahingehend, dass der X [REDACTED] bis zur rechtskräftigen Erledigung ihrer Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof und den Verwaltungsgerichtshof gegen den Bescheid des Bundeskommunikationssenates (BKS) vom 31.03.2005, GZ 611.112/0001-BKS/2005, mit dem der Grazer Stadtradio GmbH die Zulassung für das Versorgungsgebiet „Graz“ erteilt wurde, Parteistellung im Verfahren um die nachträgliche Einbringung dieser Zulassung in die der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. mit Bescheid der KommAustria vom 06.12.2004, KOA 1.011/04-001, erteilte bundesweite Zulassung zukommt, weiters die Zustellung eines allenfalls bereits gestellten Antrags auf nachträgliche Einbringung der Zulassung der Grazer Stadtradio GmbH zur Stellungnahme

und die Gewährung der Akteneinsicht in diesem Verfahren, sowie in eventu die Zustellung eines allenfalls erst in Zukunft gestellten derartigen Antrags zur Stellungnahme sowie die Zustellung eines allenfalls bereits ergangenen Bescheids über die nachträgliche Einbringung der Zulassung der Grazer Stadtradio GmbH.

Das Schreiben wurde der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur allfälligen Stellungnahme übermittelt; eine derartige Stellungnahme wurde mit Schreiben vom 31.05.2005 erstattet.

Mit Bescheid der KommAustria vom 23.06.2005, KOA 1.011/05-41, wurden sämtliche Anträge der X [REDACTED] vom 17.05.2005 ab- bzw. zurückgewiesen.

## **2. Sachverhalt**

Aufgrund des Antrags sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Mit Bescheid der KommAustria vom 06.12.2004, KOA 1.011/04-001, wurde festgestellt, dass bei der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. den Voraussetzungen des § 28c PrR-G entsprochen ist (Spruchpunkt 1. dieses Bescheids). Der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. wurde in der Folge eine Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk in dem durch die in den Beilagen 1-28 zu diesem Bescheid beschriebenen Übertragungskapazitäten gebildeten Versorgungsgebiet erteilt (Spruchpunkt 2. dieses Bescheids). Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 18.06.2001, KOA 1.461/01-14, wurde der Grazer Stadtradio GmbH für die Dauer von zehn Jahren ab 20.06.2001 eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das Versorgungsgebiet „Graz“ erteilt; dieser Bescheid wurde durch den Bescheid des BKS vom 31.03.2005, GZ 611.112/0001-BKS/2005, bestätigt.

Mit Bescheid der KommAustria vom 26.11.2002, KOA 1.461/02-11, wurde der Grazer Stadtradio GmbH die Übertragungskapazität „WEIZ 88,7 MHz“ zur Erweiterung des ihr zugeteilten Versorgungsgebietes „Graz“ zugeordnet; dieser Bescheid wurde durch den Bescheid des BKS vom 03.06.2003, GZ 611.121/001-BKS/2003, bestätigt.

Die Grazer Stadtradio GmbH ist somit Inhaberin einer rechtskräftigen Zulassung für das Versorgungsgebiet „Graz und Weiz“.

Die Grazer Stadtradio GmbH hat aufgrund des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung von Berufungen gegen den Bescheid der KommAustria vom 18.06.2001, KOA 1.461/01-14, bereits mit 20.06.2001 den Sendebetrieb im Versorgungsgebiet „Graz“ aufgenommen, und mit Rechtskraft des Bescheides über die Zuordnung der Übertragungskapazität „Weiz“ auch in diesem Raum mit der Verbreitung ihres Hörfunkprogramms begonnen.

Mit Vereinbarung vom 11.04.2005 zwischen der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. und der Grazer Stadtradio GmbH wurde die Zulassung der Grazer Stadtradio GmbH einschließlich aller bisherigen Erweiterungen an die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zum Zwecke der Erweiterung des bisherigen Versorgungsgebiets der bundesweiten Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. unter der aufschiebenden Bedingung übertragen, dass diese rechtskräftig abgeändert wird. Darüber hinausgehende, weitere Bedingungen für die Rechtswirksamkeit der Übertragungsvereinbarung bestehen nicht.

Der Zugewinn an technischer Reichweite durch die beantragten Übertragungskapazitäten beträgt ca. 440.000 Personen; insgesamt versorgt die Antragstellerin sohin - nach Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten – 69,68% der österreichischen Bevölkerung.

Bei Zuordnung der beiden verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten kommt es mit keiner anderen, der Antragstellerin zugeordneten Übertragungskapazität zu technisch vermeidbaren Überschneidungen. Entstehende Doppel- oder Mehrfachversorgungen sind technisch unvermeidbar; insbesondere sind die mit der Übertragungskapazität „B GLEICHENBERG - Stradner Kogel 103,2 MHz“ entstehenden Überschneidungen als technisch unvermeidbarer spill over zu qualifizieren.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zu den Zulassungen der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. und der Grazer Stadtradio GmbH, insbesondere auch zu deren Rechtkraft, ergeben sich aus den zitierten Akten der KommAustria und des BKS. Die Feststellungen zum Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Berufungen gegen den Bescheid der KommAustria vom 18.06.2001, KOA 1.461/01-14, sowie zur Aufnahme des Sendebetriebs durch die Grazer Stadtradio GmbH ergeben sich aus den zitierten Akten der KommAustria und aus den glaubwürdigen Angaben der Antragstellerin im verfahrensgegenständlichen Antrag. Die Feststellungen zur Übertragungsvereinbarung vom 11.04.2005 ergeben sich ebenfalls aus dem eingebrachten Antrag bzw. dessen Beilagen. Aus der schlüssigen und gut nachvollziehbaren technischen Prüfung durch den Amtsachverständigen schließlich ergeben sich die Feststellungen zur technischen Reichweite und zur technischen Unvermeidbarkeit der entstehenden Mehrfachversorgungen.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

#### **Rechtliche Grundlage**

Mit dem Bundesgesetzblatt BGBl. I Nr. 97/2004 wurden folgende Regelungen über die Erteilung von bundesweiten Zulassungen in das PrR-G eingefügt:

#### *Bundesweite Zulassung*

**§ 28b.** (1) *Zur Schaffung einer Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk (bundesweite Zulassung) zur Versorgung von mindestens 60 vH der österreichischen Bevölkerung kann erstmals befristet bis zum 30. April 2005 der Antrag auf Erteilung einer Zulassung gestellt werden. In weiterer Folge hat die Regulierungsbehörde - vorausgesetzt, dass eine den Erfordernissen des § 28c Abs. 2 entsprechende bundesweite Zulassung geschaffen werden könnte - in regelmäßigen zumindest zweijährigen Intervallen durch Bekanntmachung unter Einräumung einer mindestens sechsmonatigen Frist die Möglichkeit zur Antragstellung für die Erteilung einer bundesweiten Zulassung einzuräumen. Zu diesem Zweck können abweichend von § 3 Abs. 4 Inhaber bestehender Zulassungen zur Veranstaltung von terrestrischem Hörfunk, wenn der Zulassungsinhaber seit mindestens zwei Jahren seinen Sendebetrieb ausgeübt hat, zum Zweck der Erteilung einer Zulassung an eine Kapitalgesellschaft für die Veranstaltung von bundesweitem terrestrischem Hörfunk ihre Zulassung an diese übertragen.*

(2) *Die Regulierungsbehörde hat binnen 10 Wochen ab Einlangen des Antrages nach Abs. 1 zu prüfen, ob bei der Kapitalgesellschaft den Voraussetzungen des § 28c entsprochen ist. Im Falle des Vorliegens dieser Voraussetzungen hat sie der Kapitalgesellschaft unter*

Anwendung des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 erster und zweiter Satz eine Zulassung nach Maßgabe des § 28d zu erteilen, die unter Berücksichtigung des § 10 Abs. 2 jene Übertragungskapazitäten zuordnet, die bisher von den Zulassungen, für welche die Übertragung erklärt wurde, umfasst waren. Die Regulierungsbehörde kann dabei auch eine Frist festlegen, innerhalb derer der Sendebetrieb mit dem nach § 28d genehmigten Programm aufzunehmen ist.

(3) Im Verfahren nach Abs. 2 kommt jenen Zulassungsinhabern, die die Übertragung ihrer Zulassung erklärt haben, Parteistellung zu.

(4) Mit Rechtskraft einer stattgebenden Entscheidung der Regulierungsbehörde werden die Übertragungen wirksam und erlöschen die bisher bestehenden einzelnen Zulassungen.

Voraussetzungen für die Erteilung einer bundesweiten Zulassung

Voraussetzungen für die Erteilung einer bundesweiten Zulassung

**§ 28c.** (1) Der Regulierungsbehörde ist bis zum 30. April 2005 und in weiterer Folge innerhalb der von der Regulierungsbehörde festgesetzten Frist (§ 28b Abs. 1) die Eintragung einer Kapitalgesellschaft im Firmenbuch zur Veranstaltung von bundesweitem terrestrischem Hörfunk sowie durch geeignete Urkunden die Anzahl der Übertragungen und deren Verbindlichkeit nachzuweisen. Der Regulierungsbehörde sind weiters für die Kapitalgesellschaft die Nachweise zu § 5 Abs. 2 zu erbringen, die Voraussetzungen zu § 5 Abs. 3 darzulegen sowie die weiteren Urkunden zu § 5 Abs. 3 vorzulegen. Der Regulierungsbehörde ist durch Vorlage einer schriftlichen Bestätigung eines Kreditinstitutes nachzuweisen, dass der Geschäftsführung oder dem Vorstand der Kapitalgesellschaft ein Betrag zur freien Verfügung steht, der zumindest der Höhe von 10 vH der aus der Veranstaltung von Rundfunk erzielten Umsätze aller jener Hörfunkveranstalter entspricht, die zum Zweck der Erteilung der Zulassung an diese Kapitalgesellschaft ihre Zulassung übertragen haben. Für die Berechnung sind die letzten vorhandenen Umsatzzahlen heranzuziehen. Für den Nachweis zu § 9 ist diese Bestimmung mit der Maßgabe anzuwenden, dass beginnend mit dem Zeitpunkt der Rechtskraft der Zulassungsentscheidung der Regulierungsbehörde Personen und Personengesellschaften desselben Medienverbundes denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), im Wege der bundesweiten Zulassung nur einmal versorgen dürfen.

(2) Voraussetzung für die Erteilung einer Zulassung nach § 28b Abs. 2 ist, dass sich aus der Summe der Versorgungsgebiete jener Zulassungen, für die eine Übertragung erklärt wurde, ein Versorgungsgebiet ergibt, das mindestens 60 vH der österreichischen Bevölkerung umfasst. Wird der Antrag auf Erteilung einer Zulassung mangels Vorliegen dieser Voraussetzung rechtskräftig zurückgewiesen, bleiben sämtliche Zulassungen, für welche die Übertragung erklärt wurde, in ihrem Bestand unberührt. Dies gilt auch für die Ab- oder Zurückweisung des Antrags aus anderen Gründen.

(3) Umfasst ein Antrag auf Erteilung einer bundesweiten Zulassung den Nachweis der Übertragung einer Zulassung, die innerhalb der auf die Antragseinbringung folgenden 6 Monate durch Zeitablauf erlischt, so findet § 13 Abs. 1 Z 1 keine Anwendung. Die von derartigen Zulassungen umfassten Übertragungskapazitäten können von der Regulierungsbehörde unter Berücksichtigung des § 10 Abs. 2 für eine bundesweite Zulassung herangezogen werden. Unverzüglich nach einer rechtskräftigen abschlägigen Entscheidung in einem Verfahren nach § 28b hat eine Ausschreibung gemäß § 13 stattzufinden. Der Sendebetrieb kann bis zur rechtskräftigen neuerlichen Entscheidung der Regulierungsbehörde über die bisherige Zulassung fortgeführt werden.

Sonderregelungen für bundesweite Zulassungen

Sonderregelungen für bundesweite Zulassungen

**§ 28d.** (1) Personen und Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren

*Überschneidungen (spill over) im Wege einer bundesweiten Zulassung nur einmal versorgen.*

*(2) Eine bundesweite Zulassung berechtigt zur Veranstaltung eines bundesweit einheitlichen Vollprogramms mit einer Mindestdauer von 14 Stunden täglich. Sendeausstiege aus dem bundesweiten Programm für die Ausstrahlung von Werbung und Informationssendungen sind*

*1. nur bis zu einer Dauer von maximal 10 vH der täglichen Sendezeit und*

*2. jeweils nur für alle Übertragungskapazitäten innerhalb eines Bundeslandes oder innerhalb zwei oder mehrerer Bundesländer zulässig.*

*(3) Auf bundesweite Zulassungen finden – soweit in diesem Bundesgesetz nicht andere Regelungen getroffen werden - die §§ 3 Abs. 5 und 6, § 16 Abs. 2 zweiter Satz und § 17 Abs. 1 keine Anwendung. § 7 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass eine bundesweite Zulassung nur an Kapitalgesellschaften erteilt werden kann. Die Erteilung einer bundesweiten Zulassung zum Zweck des Betriebs eines Informationssenders für Soldaten (§ 8 Z 1) ist ausgeschlossen.*

*(4) Nach rechtskräftiger Erteilung einer bundesweiten Zulassung können Inhaber bestehender Zulassungen zur Veranstaltung von terrestrischem Hörfunk, wenn der Zulassungsinhaber seit mindestens zwei Jahren seinen Sendebetrieb ausgeübt hat, zugunsten der Erweiterung des bisherigen Versorgungsgebietes einer bundesweiten Zulassung ihre Zulassung auf den Inhaber der bundesweiten Zulassung übertragen. § 3 Abs. 4 findet keine Anwendung. Die Regulierungsbehörde hat dazu die bundesweite Zulassung bei unveränderter Zulassungsdauer dahingehend abzuändern, dass unter Berücksichtigung des § 10 Abs. 2 jene Übertragungskapazitäten zugeordnet werden, die bisher von der übertragenen Zulassung umfasst waren.*

*(5) Behebt der Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshof eine Entscheidung über die Zuordnung von Übertragungskapazitäten, die Gegenstand einer Übertragung zugunsten einer bundesweiten Zulassung waren und sinkt dadurch der Versorgungsgrad der bundesweiten Zulassung unter 60 vH der österreichischen Bevölkerung (§ 28b Abs. 1), so bleibt die bundesweite Zulassung nach Ausspruch der Regulierungsbehörde über die von der Aufhebung nicht betroffenen, verbleibenden Übertragungskapazitäten unberührt. Betrifft die Aufhebung eine Entscheidung über die Erweiterung oder Verbesserung eines Versorgungsgebietes, so sind zudem die betreffenden Übertragungskapazitäten gemäß § 13 Abs. 2 neu auszuschreiben. Sinkt der Versorgungsgrad der bundesweiten Zulassung aus vom Zulassungsinhaber zu vertretenden Gründen unter diese Grenze, so hat die Regulierungsbehörde das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten.*

Die oben zitierten Bestimmungen sind gemäß § 33 Abs. 4 PrR-G (idF BGBl. I Nr. 97/2004) am 01.08.2004 in Kraft getreten.

### **Behördenzuständigkeit**

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem PrR-G von der KommAustria wahrgenommen.

Gemäß § 28b Abs. 1 und 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde auf Antrag einer Kapitalgesellschaft bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 28c PrR-G unter Anwendung des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 erster und zweiter Satz PrR-G eine bundesweite Zulassung zu erteilen. Gemäß § 28d Abs. 4 PrR-G hat die Regulierungsbehörde im Fall, dass der Inhaber einer bestehenden Hörfunkzulassung diese zugunsten der Erweiterung einer bundesweiten Zulassung an deren Inhaber überträgt, die bundesweite Zulassung bei unveränderter Zulassungsdauer dahingehend abzuändern, dass unter Berücksichtigung des § 10 Abs. 2 PrR-G jene Übertragungskapazitäten zugeordnet werden, die bisher von der übertragenen Zulassung umfasst waren.

## **Zumindest zweijähriger Sendebetrieb**

Gemäß § 28d Abs. 4 erster Satz PrR-G ist Voraussetzung für die Übertragung der Zulassung eines bestehenden Hörfunkveranstalters auf den Inhaber der bundesweiten Zulassung zugunsten der Erweiterung des bisherigen Versorgungsgebietes dieser bundesweiten Zulassung, dass der Inhaber der zu übertragenden bestehenden Zulassung seit mindestens zwei Jahren den Sendebetrieb ausgeübt hat.

Gemäß § 32 Abs. 5 PrR-G ist die Voraussetzung eines mindestens zweijährigen Sendebetriebs (§ 28b Abs. 1 PrR-G und § 28d Abs. 4 PrR-G) auf vor In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 97/2004 erteilte Zulassungen nicht anzuwenden. Das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 97/2004 ist am 01.08.2004 in Kraft getreten (vgl. § 33 Abs. 4 PrR-G). Inhaber von Zulassungen, welche vor dem 01.08.2004 bereits rechtskräftig waren, müssen daher keinen zumindest zweijährigen Sendebetrieb vorweisen können, um ihre bestehenden Zulassungen in eine bundesweite Zulassung einzubringen und sie zu diesem Zweck an eine Kapitalgesellschaft zu übertragen.

Im vorliegenden Fall ist die Zulassung der Grazer Stadtradio GmbH jedoch erst mit Bescheid des BKS vom 31.03.2005, GZ 611.112/0001-BKS/2005, also nach dem Stichtag 01.08.2004, rechtskräftig geworden. Ein mindestens zweijähriger Sendebetrieb der Grazer Stadtradio GmbH ist daher Voraussetzung für die Übertragung ihrer Zulassung an die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.

Die Grazer Stadtradio GmbH hat mit 20.06.2001 den Sendebetrieb im Versorgungsgebiet „Graz“ aufgenommen. Mit Rechtskraft des Bescheides über die Zuordnung der Übertragungskapazität „Weiz“ zur Erweiterung des Versorgungsgebiet – bestätigt durch den Bescheid des BKS vom 03.06.2003, GZ 611.121/001-BKS/2003 – hat sie auch in diesem Raum mit der Verbreitung ihres Hörfunkprogramm begonnen. Da die Übertragungskapazität „WEIZ 88,7 MHz“ der Grazer Stadtradio GmbH zur Erweiterung des ihr zugeteilten Versorgungsgebietes „Graz“ zugeordnet worden ist und somit keine (Neu-)Zulassung darstellt, kann es auf den Zeitpunkt der Aufnahme des Sendebetriebs im Raum Weiz nicht ankommen. Vielmehr ist zur Beurteilung des Vorliegens eines zumindest zweijährigen Sendebetriebs die Aufnahme des Sendebetriebs im Versorgungsgebiet „Graz“ heranzuziehen. Diese erfolgte am 20.06.2001, somit also vor nunmehr mehr als vier Jahren.

Die Voraussetzung eines mindestens zweijährigen Sendebetriebs wird daher von der Grazer Stadtradio GmbH erfüllt.

## **Doppel- und Mehrfachversorgungen**

Gemäß § 10 Abs. 2 PrR-G sind Doppel- und Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit zu vermeiden. Da bei Zuordnung der beiden verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten lediglich solche Doppelversorgungen auftreten, welche als technisch unvermeidbar zu qualifizieren sind (sog. „spill over“), wird der oben zitierten Bestimmung entsprochen.

Weiters dürfen gemäß § 28d Abs. 1 PrR-G Personen und Personengesellschaften desselben Medienverbands denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over) im Wege einer bundesweiten Zulassung nur einmal versorgen. Da es zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung jedoch noch keine zweite bundesweite Kette gab, war ein Verstoß gegen § 28d Abs. 1 PrR-G von vornherein auszuschließen.

## **Nachweis zu § 9 PrR-G**

§ 28c Abs. 1 letzter Satz PrR-G bestimmt, dass für den Nachweis zu § 9 PrR-G diese Bestimmung mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass beginnend mit dem Zeitpunkt der Rechtskraft der Zulassungsentscheidung der Regulierungsbehörde Personen und Personengesellschaften desselben Medienverbundes denselben Ort des Bundesgebiets, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), im Wege der bundesweiten Zulassung nur einmal versorgen dürfen. § 28d Abs. 1 PrR-G wiederholt, dass Personen und Personengesellschaften desselben Medienverbunds denselben Ort des Bundesgebiets, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over) im Wege einer bundesweiten Zulassung nur einmal versorgen dürfen. Auch § 9 PrR-G bleibt entsprechend den Ausführungen in den IA zur Novelle 2004 (BGBl. I Nr. 97/2004) 430/A BlgNR XXII. GP weiterhin anwendbar: *„Dies bedeutet, dass maximal 2 Programme von Unternehmen desselben Verbunds an einem Ort empfangbar sein dürfen (abgesehen von technisch tatsächlich nicht vermeidbaren Überschneidungen).“*

Gemäß § 9 PrR-G - insbesondere gemäß § 9 Abs. 4 Z 1 PrR-G, demnach als mit einem Medieninhaber verbunden u.a. jene Personen und Personengesellschaften gelten, die bei einem Medieninhaber mehr als 25% der Kapitalanteile halten – steht die Grazer Stadtradio GmbH mit der Antragstellerin in einem Medienverbund. Die Grazer Stadtradio GmbH hat ihre Zulassung an die Antragstellerin, welche Inhaberin einer rechtskräftigen Zulassung für die Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk ist, zwecks Erweiterung von deren Versorgungsgebiet unter der aufschiebenden Bedingung übertragen, dass die bundesweite Zulassung entsprechend rechtskräftig abgeändert wird. Bei den - durch die Zuordnung der von der Zulassung der Grazer Stadtradio GmbH umfassten Übertragungskapazitäten an die Antragstellerin zur Veranstaltung eines bundesweiten Hörfunkprogramms - entstehenden Doppelversorgungen handelt es sich um technisch unvermeidbare Überschneidungen (spill over): Die Übertragungskapazitäten „GRAZ 4 – Plabutsch Fürstenstand 107,5 MHz“ und „WEIZ – Gasthof 88,7 MHz“ versorgen keine Gebiete, welche durch die der Antragstellerin mit Bescheid vom 06.12.2004 zugeordneten 28 Übertragungskapazitäten ebenfalls versorgt werden können; der Gutachter hat lediglich technisch unvermeidbare Doppelversorgungen festgestellt.

Die Voraussetzungen des § 9 PrR-G werden daher auch nach Zuordnung der beiden verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten an die Antragstellerin erfüllt.

## **Befristung**

Gemäß § 28d Abs. 4 letzter Satz PrR-G ist im Fall der Übertragung einer bestehenden Zulassung an den Inhaber einer bundesweiten Zulassung zwecks Erweiterung derselben die bundesweite Zulassung bei unveränderter Zulassungsdauer entsprechend abzuändern. Die Zulassungsdauer bleibt somit durch die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten unverändert.

## **Versorgungsgebiet und Übertragungskapazität**

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch festgelegten Übertragungskapazitäten, oder mit anderen Worten: jenes Gebiet, das mit diesen Übertragungskapazitäten in einer



„Mindestempfangsqualität“ (RV 401 B1gNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann, stellt das Versorgungsgebiet dar. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen. Aufgrund dessen, dass durch die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten keine vermeidbaren Mehrfachversorgungen entstehen (vgl. diesbezügliche Ausführungen weiter oben), konnten beide zugeordnet werden. Das Versorgungsgebiet war daher unter Berücksichtigung der der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. mit Bescheid der KommAustria vom 06.12.2004, KOA 1.011/04-001, bereits zugeordneten 28 Übertragungskapazitäten spruchgemäß festzulegen.

### **Programmgestaltung, -schema und -dauer**

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Im gegenständlichen Verfahren war eine derartige Genehmigung nicht erforderlich, da es sich nicht um die Erteilung einer neuen Zulassung handelt. Vielmehr gilt für das Programm im betreffenden Versorgungsgebiet weiterhin die Programmfestlegung entsprechend der bisher ausgeübten Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 06.12.2004, KOA 1.011/04-001.

### **Auflagen**

Die nähere technische Prüfung der Übertragungskapazitäten „GRAZ 4 – Plabutsch Fürstenstand 107,5 MHz“ und „WEIZ – Gasthof 88,7 MHz“ hat ergeben, dass die beantragten technischen Parameter noch nicht entsprechend koordiniert sind. Daher wurde von der Behörde ein Koordinierungsverfahren eingeleitet. Da das endgültige Ergebnis des Koordinierungsverfahrens noch ausständig ist, kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden.

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen.

Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich des noch zu führenden Koordinierungsverfahrens im Fall der beiden Übertragungskapazitäten „GRAZ 4 – Plabutsch Fürstenstand 107,5 MHz“ und „WEIZ – Gasthof 88,7 MHz“ Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens kann die erteilte Auflage entfallen.

### **Erlöschen der Zulassung der Grazer Stadtradio GmbH**

Gemäß § 28d Abs. 4 PrR-G können Inhaber bestehender Zulassungen zur Veranstaltung von terrestrischem Hörfunk, wenn der Zulassungsinhaber seit mindestens zwei Jahren seinen Sendebetrieb ausgeübt hat, nach rechtskräftiger Erteilung einer bundesweiten Zulassung zugunsten der Erweiterung des bisherigen Versorgungsgebietes dieser bundesweiten Zulassung ihre Zulassung auf den Inhaber der bundesweiten Zulassung

übertragen. Dem Inhaber der bundesweiten Zulassung werden sodann unter Berücksichtigung des § 10 Abs. 2 PrR-G jene Übertragungskapazitäten bescheidmäßig zugeordnet, welche bisher von der übertragenen Zulassung umfasst waren. Mit Rechtskraft dieses Bescheides wird die Übertragung wirksam, und es erlischt die übertragene Zulassung (vgl. § 28b Abs. 4 PrR-G). Im vorliegenden Fall erlischt daher die Zulassung der Grazer Stadtradio GmbH mit Rechtskraft dieses Bescheides.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idF BGBl. I Nr. 180/2004, eine Gebühr von 13 Euro zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs. 1 Gebührengesetz 1957 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 28. Juni 2005

**Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)**

Mag. Michael Ogris  
Behördenleiter

**Beilage 1 zu KOA 1.011/05-28**

1	Name der Funkstelle	<b>GRAZ 4</b>																																																																																																																																	
2	Standort	<b>Plabutsch Fürstenstand</b>																																																																																																																																	
3	Lizenzinhaber	<b>KRONEHIT Radio BetriebsgmbH</b>																																																																																																																																	
4	Senderbetreiber	<b>w. o.</b>																																																																																																																																	
5	Sendefrequenz in MHz	<b>107,50</b>																																																																																																																																	
6	Programmname	<b>Kronehit</b>																																																																																																																																	
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	<b>015E23 10</b>		<b>47N05 20</b>	<b>WGS84</b>																																																																																																																														
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	<b>743</b>																																																																																																																																	
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	<b>54</b>																																																																																																																																	
10	Senderausgangsleistung in dBW	<b>28,2</b>																																																																																																																																	
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	<b>30,0</b>																																																																																																																																	
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	<b>D</b>																																																																																																																																	
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	<b>-0,0°</b>																																																																																																																																	
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	<b>+/-27,0°</b>																																																																																																																																	
15	Polarisation	<b>horizontal</b>																																																																																																																																	
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td><b>0</b></td> <td><b>10</b></td> <td><b>20</b></td> <td><b>30</b></td> <td><b>40</b></td> <td><b>50</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>26,5</b></td> <td><b>28,2</b></td> <td><b>29,0</b></td> <td><b>29,1</b></td> <td><b>29,4</b></td> <td><b>29,7</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>60</b></td> <td><b>70</b></td> <td><b>80</b></td> <td><b>90</b></td> <td><b>100</b></td> <td><b>110</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>30,0</b></td> <td><b>29,7</b></td> <td><b>29,0</b></td> <td><b>28,8</b></td> <td><b>28,8</b></td> <td><b>28,8</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>120</b></td> <td><b>130</b></td> <td><b>140</b></td> <td><b>150</b></td> <td><b>160</b></td> <td><b>170</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>28,8</b></td> <td><b>29,0</b></td> <td><b>29,7</b></td> <td><b>30,0</b></td> <td><b>29,7</b></td> <td><b>29,4</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>180</b></td> <td><b>190</b></td> <td><b>200</b></td> <td><b>210</b></td> <td><b>220</b></td> <td><b>230</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>29,1</b></td> <td><b>29,0</b></td> <td><b>28,2</b></td> <td><b>26,5</b></td> <td><b>24,0</b></td> <td><b>20,0</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>240</b></td> <td><b>250</b></td> <td><b>260</b></td> <td><b>270</b></td> <td><b>280</b></td> <td><b>290</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>15,0</b></td> <td><b>10,0</b></td> <td><b>5,0</b></td> <td><b>0,4</b></td> <td><b>0,4</b></td> <td><b>0,4</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>300</b></td> <td><b>310</b></td> <td><b>320</b></td> <td><b>330</b></td> <td><b>340</b></td> <td><b>350</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>0,4</b></td> <td><b>5,0</b></td> <td><b>10,0</b></td> <td><b>15,0</b></td> <td><b>20,0</b></td> <td><b>24,0</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>				Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>	dBW H	<b>26,5</b>	<b>28,2</b>	<b>29,0</b>	<b>29,1</b>	<b>29,4</b>	<b>29,7</b>	dBW V							Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>	dBW H	<b>30,0</b>	<b>29,7</b>	<b>29,0</b>	<b>28,8</b>	<b>28,8</b>	<b>28,8</b>	dBW V							Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>	dBW H	<b>28,8</b>	<b>29,0</b>	<b>29,7</b>	<b>30,0</b>	<b>29,7</b>	<b>29,4</b>	dBW V							Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>	dBW H	<b>29,1</b>	<b>29,0</b>	<b>28,2</b>	<b>26,5</b>	<b>24,0</b>	<b>20,0</b>	dBW V							Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>	dBW H	<b>15,0</b>	<b>10,0</b>	<b>5,0</b>	<b>0,4</b>	<b>0,4</b>	<b>0,4</b>	dBW V							Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>	dBW H	<b>0,4</b>	<b>5,0</b>	<b>10,0</b>	<b>15,0</b>	<b>20,0</b>	<b>24,0</b>	dBW V						
Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>																																																																																																																													
dBW H	<b>26,5</b>	<b>28,2</b>	<b>29,0</b>	<b>29,1</b>	<b>29,4</b>	<b>29,7</b>																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>																																																																																																																													
dBW H	<b>30,0</b>	<b>29,7</b>	<b>29,0</b>	<b>28,8</b>	<b>28,8</b>	<b>28,8</b>																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>																																																																																																																													
dBW H	<b>28,8</b>	<b>29,0</b>	<b>29,7</b>	<b>30,0</b>	<b>29,7</b>	<b>29,4</b>																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>																																																																																																																													
dBW H	<b>29,1</b>	<b>29,0</b>	<b>28,2</b>	<b>26,5</b>	<b>24,0</b>	<b>20,0</b>																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>																																																																																																																													
dBW H	<b>15,0</b>	<b>10,0</b>	<b>5,0</b>	<b>0,4</b>	<b>0,4</b>	<b>0,4</b>																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>																																																																																																																													
dBW H	<b>0,4</b>	<b>5,0</b>	<b>10,0</b>	<b>15,0</b>	<b>20,0</b>	<b>24,0</b>																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF. entsprechen																																																																																																																																		
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																															
	gem. EN 62106 Annex D	lokal <b>A hex</b>	<b>9 hex</b>	<b>FF hex</b>																																																																																																																															
		überregional <b>A hex</b>	<b>3 hex</b>	<b>FF hex</b>																																																																																																																															
19	Technische Bedingungen für:	Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																	
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	Mietleitung																																																																																																																																	
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																															
22	Bemerkungen																																																																																																																																		

## Beilage 2 zu KOA 1.011/05-28

1	Name der Funkstelle	<b>WEIZ</b>					
2	Standort	<b>Gasthof</b>					
3	Lizenzinhaber	<b>KRONEHIT Radio BetriebsgmbH</b>					
4	Senderbetreiber	<b>w. o.</b>					
5	Sendefrequenz in MHz	<b>88,70</b>					
6	Programmname	<b>Kronehit</b>					
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	<b>015E38 15</b>		<b>47N13 25</b>	<b>WGS84</b>		
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	<b>527</b>					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	<b>12</b>					
10	Senderausgangsleistung in dBW	<b>18,8</b>					
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	<b>20,0</b>					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	<b>D</b>					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	<b>-0,0°</b>					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	<b>+/-35,0°</b>					
15	Polarisation	<b>vertikal</b>					
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)						
	Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>
	dBW H						
	dBW V	<b>12,9</b>	<b>12,9</b>	<b>13,1</b>	<b>13,2</b>	<b>13,6</b>	<b>14,3</b>
	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>
	dBW H						
	dBW V	<b>15,0</b>	<b>15,9</b>	<b>16,8</b>	<b>17,5</b>	<b>18,3</b>	<b>18,7</b>
	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>
	dBW H						
	dBW V	<b>19,2</b>	<b>19,5</b>	<b>19,7</b>	<b>19,8</b>	<b>19,9</b>	<b>19,9</b>
	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>
	dBW H						
	dBW V	<b>20,0</b>	<b>19,9</b>	<b>19,9</b>	<b>19,8</b>	<b>19,7</b>	<b>19,5</b>
	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>
	dBW H						
	dBW V	<b>19,2</b>	<b>18,7</b>	<b>18,3</b>	<b>17,5</b>	<b>16,8</b>	<b>15,9</b>
	Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>
	dBW H						
	dBW V	<b>15,0</b>	<b>14,3</b>	<b>13,6</b>	<b>13,3</b>	<b>13,0</b>	<b>12,9</b>
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsanstalten (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF entsprechen.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
		lokal	<b>9 hex</b>	<b>FF hex</b>			
	gem. EN 62106 Annex D	überregional	<b>A hex</b>	<b>3 hex</b>	<b>FF hex</b>		
19	Technische Bedingungen für:	Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106					
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	GRAZ 4 107,5 MHz					
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen			
22	Bemerkungen						